



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/0134- V/2/2014	UV/GSt/Ho/Hu	Werner Hochreiter	DW 2624 DW 2105	28.11.2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung von Anteilen betreffend Haushalts- und gewerblichen Verpackungen (AbgrenzungsVO Verpackung)

Die Bundesarbeitskammer hat sich für den mit § 13 h AWG verfolgten Regelungsansatz eingesetzt und erhebt so gegen den vorgelegten Entwurf keine Einwände.

Angemerkt sei lediglich, dass es von großer Bedeutung für die Funktionstauglichkeit des Systems der Gewerbesammlung von Verpackungen ist, dass der in den Erläuterungen angesprochene (mengenverschiebende) Effekt (~ Verpackungen, die im Gewerbebereich anfallen, sind tendenziell als Haushaltsverpackungen zu lizenzieren) möglichst klein gehalten wird. Inwieweit der Entwurf dies gewährleistet, sollte auch zeitnah evaluiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.